



Gemeinde Sickte  
Samtgemeinde Sickte  
Landkreis Wolfenbüttel

## Bebauungsplan „Neuerkerode – West“

Auswertung der Hinweise und Anregungen im Verfahren der  
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger  
öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Planstand: 30.06.2022



Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft

## INHALT

<b>Stellungnahmen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB .....</b>	<b>3</b>
00 BIL-Leitungsauskunft, Auskunft vom 20.07.2022.....	3
04 Avacon Netz GmbH, Oschersleben, Schreiben vom 21.07.2022.....	3
15 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, Schreiben vom 22.08.2022.....	3
17 Landkreis Wolfenbüttel, Schreiben vom 11.08.2022 .....	5
<i>Umweltamt</i> .....	5
<i>Amt für Bauen und Planen</i> .....	5
20 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, Schreiben vom 28.07.2022.....	6
22 LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 11.08.2022.....	7
23 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD BS-WOB, Katasteramt Wolfenbüttel, Schreiben vom 10.06.2022 .....	7
24 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Wolfenbüttel, Schreiben vom 04.08.2022.....	7
27 Regionalverband Großraum Braunschweig, Braunschweig, Schreiben vom 19.08.2022.....	9
35 Wasserverband Weddel-Lehre, Cremlingen, Schreiben vom 21.07.2022.....	10
N5 Abwasserbeseitigungsbetrieb der Samtgemeinde Sickinge, Schreiben vom 29.07.2022 .....	10
<b>Hinweise ohne zu berücksichtigende Anregungen .....</b>	<b>11</b>
11 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Lüneburg, Schreiben vom 04.07.2022 .....	11
12 Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim, Schreiben vom 21.07.2022 .....	11
13 Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Hildesheim, Schreiben vom 25.07.2022 .....	11
26 Polizeikommissariat Wolfenbüttel, Schreiben vom 25.07.2022 .....	11
30 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Schreiben vom 02.08.2022 .....	11
32 TenneT TSO GmbH, Lehrte, Schreiben vom 13.06.2022 .....	11
33 Unterhaltungsverband Oker, Altenau, Schreiben vom 28.07.2022.....	11
34 Unterhaltungsverband Schunter, Königslutter am Elm, Schreiben vom 24.08.2022 .....	11

Nr.   Absender Pkt.   Hinweis	Umgang mit Äußerungen
----------------------------------	-----------------------

**STELLUNGNAHMEN GEM. §§ 3 (1) UND 4 (1) BAUGB**

<b>00 BIL-Leitungsauskunft, Auskunft vom 20.07.2022</b>		
00.01	Ihre Anfrage "TÖB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB "Neuerkerode-West"" (20220720-0688) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt. Zuständige Teilnehmer: Keine zuständigen Teilnehmer	./.
<b>04 Avacon Netz GmbH, Oschersleben, Schreiben vom 21.07.2022</b>		
04.01	Achtung: Im Auskunftsbereich befinden sich Gas-Hochdruckleitungen! Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Rücksprache mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers auf zu nehmen.	Die Gashochdruckleitung befindet sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen, sodass kein Schutzstreifen bzw. ein Geh-, Fahr- und Wegerecht in den Bebauungsplan einzutragen ist. Ein Hinweis auf die vorhandene Gashochdruckleitung wird aufgenommen.
<b>15 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, Schreiben vom 22.08.2022</b>		
15.01	Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.	Die Gashochdruckleitung befindet sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen, sodass kein Schutzstreifen bzw. ein Geh-, Fahr- und Wegerecht in den Bebauungsplan einzutragen ist. Ein Hinweis auf die vorhandene Gashochdruckleitung wird aufgenommen.
15.02	Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen ≤ 200m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts bis 400m Entfernung sind bisher keine Erdfälle bekannt.	./.

Nr.   Absender Pkt.   Hinweis	Umgang mit Äußerungen
<p>Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. anzupassen, sofern sich Hinweise auf Subrosion bei der Baugrunderkundung ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> &gt; Geologie &gt; Baugrund &gt; Subrosion &gt; Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p>
<p>15.03 Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de">markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</a>. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a>.</p>	<p>Der Vorhabenbereich überdeckt das Bergwerkseigentum „Lucklum III“. Derzeitige Eigentümerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH. Diese erhebt mit Schreiben vom 21.11.2022 keinerlei Einwände gegen geplante Baumaßnahmen im Gebiet. Das Unternehmen weist jedoch darauf hin, dass „in der Umgebung [...] umfangreicher Bergbau betrieben worden [ist], der auch auf undokumentierten sogenannten Uraltbergbau zurückzuführen ist und von daher kann auch mit höherer Wahrscheinlichkeit weiterer Uraltbergbau angetroffen werden.“ Folgender Hinweis wird in den B-Plan übernommen: Hinweis auf § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes: Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind</p>

Nr.   Absender Pkt.   Hinweis	Umgang mit Äußerungen
	<p>(Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22) anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Leiter oder den Unternehmer der Arbeiten befreit.</p> <p>Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Die zuständige staatliche Denkmalbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.</p>
<p><b>17 Landkreis Wolfenbüttel, Schreiben vom 11.08.2022</b></p>	
<p>17.01 <u>UMWELTAMT</u> Ich weise darauf hin, dass für eventuelle weitere Einleitungen von Niederschlagswasser in die Wabe ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden kann,</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde hat auf Nachfrage mit Schreiben vom 15.11.2022 folgendes ergänzt: „Für den Hinweis des Umweltamtes hinsichtlich einer wasserrechtlichen Genehmigung für eine eventuelle Einleitung von Niederschlagswasser in die Wabe ist aus meiner Sicht keine textliche Festsetzung im B-Plan notwendig. Eine Art Hinweis oder eine Aufführung in der Begründung, dass bei einem konkreten Bauvorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser erforderlich wird, reicht hier meiner Meinung nach vollkommen aus.“ Der Hinweis wird entsprechend in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>17.02 <u>AMT FÜR BAUEN UND PLANEN</u> Die Baugrenzen sind teilweise sehr eng an oder sogar deckungsgleich mit den vorhandenen Gebäudekanten festgesetzt. Gleichzeitig sind gemäß textlicher Festsetzung Nummer 4.2 bauliche Anlagen außerhalb der festgesetzten</p>	<p>Die Baugrenzen wurden gemäß den städtebaulichen Vorstellungen der ESN festgesetzt.</p>

Nr.   Absender Pkt.   Hinweis	Umgang mit Äußerungen
<p>Baugrenzen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, faktisch ausgeschlossen. Ich rege an, die Kombination dieser Festsetzungen für den Fall eventueller Anbauten, Anbau von Rettungswegen oder ähnlichem zu überdenken.</p>	
<p>17.03 Die textliche Festsetzung 1.1 ist umzuformulieren. Die etwas schwammige Formulierung „Das Sondergebiet in den Teilflächen SSO 1 bis SSO 10 dient vorwiegend für:“ sollte durch eine stringenter Formulierung „Im Sondergebiet in den Teilflächen SSO 1 bis SSO 10 ist zulässig:“ ersetzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>17.04 In der Planzeichenerklärung ist das Planzeichen „Platz“ durch ein Planzeichen „Dorfplatz“ zu ersetzen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>17.05 In Kapitel 1.5 der Begründung ist davon die Rede, dass der Plangeltungsbereich auch südlich der Landesstraße 625 liege, namentlich genannt wird das Flurstück 78/2 der Flur 2, Gemarkung Obersickte. Das ist aktuell jedoch nicht der Fall und zu korrigieren. Alternativ ist der Geltungsbereich zu erweitern.</p>	<p>Die Begründung wird korrigiert.</p>
<p><b>20 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, Schreiben vom 28.07.2022</b></p>	
<p>20.01 Da es sich beim Geltungsbereich überwiegend um vorhandene Bebauung und Siedlungsstruktur als in sich geschlossenen Komplex handelt, der im Rahmen der Nachverdichtung baulich erweitert werden soll, erheben wir aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken dagegen.</p>	<p>./.</p>
<p>20.02 Den Erhalt der Passierbarkeit sämtlicher Wege, die zur Erschließung der umgebenden Ackerflächen sowie der Biogasanlage dienen, setzen wir dabei voraus. Gleiches gilt für die Tolerierung der bereits bestehenden und auch zukünftig in den Planbereich hineinwirkenden landwirtschaftlichen Immissionen.</p>	<p>./.</p>
<p>20.03 Eine Bilanzierung des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs wird im weiteren Verfahren erfolgen. Diesbezüglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass zum Schutz der Landwirtschaft vor weiteren Flächenentzügen im Rahmen von Kompensationsplanungen dem §15 (3) BNatSchG folgend</p>	<p>./.</p>

Nr.   Absender Pkt.   Hinweis	Umgang mit Äußerungen
<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen flächensparend umzusetzen sind. Dazu empfehlen sich beispielsweise Flächenentsiegelungen, die ökologische Aufwertung von Forstflächen oder vorhandenen Biotopen sowie Integration in die Produktion auf landwirtschaftlichen Flächen. Vor diesem Hintergrund halten wir die vorrangige Prüfung und Umsetzung solcher flächensparender Alternativen für geboten.</p>	
<p><b>22 LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 11.08.2022</b></p>	
<p>22.01 Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p>
<p><b>23 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD BS-WOB, Katasteramt Wolfenbüttel, Schreiben vom 10.06.2022</b></p>	
<p>23.01 In der Planzeichnung werden Bedingungen mit cm – Genauigkeit (xx,00) in Bezug auf Flurstücksgrenzen festgelegt. Diese Flurstücksgrenzen sind durch Digitalisierung analoger Unterlagen entstanden und besitzen nur eine Genauigkeit im dm – Bereich und gelten daher als nicht zuverlässig. Hier wäre zu überlegen, ob für die Bedingungen m- oder dm-Genauigkeiten ausreichend sind. Andernfalls kann ich vorab an dieser Stelle nur eine Grenzfeststellung empfehlen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>35.02 Als Verfahrensvermerk kann bei der vorliegenden Genauigkeit der Liegenschaftskarte nur: „Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom.....).“ Bescheinigt werden. Für die weiteren Sätze der Bescheinigung, wenn erforderlich bzw. gewünscht, sind qualitätsverbessernde Arbeiten im Innendienst bzw. örtliche Vermessungsarbeiten erforderlich. Wünschenswert wäre, wenn zusätzlich zum Stand der Daten auch das Aktenzeichen (Stand vom....., AZ ..... ) der Datenabgabe der Plangrundlage mit angegeben wird.</p>	<p>Die Kartengrundlage wurde erneuert und das Aktenzeichen hinzugefügt.</p>
<p><b>24 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Wolfenbüttel, Schreiben vom 04.08.2022</b></p>	
<p>24.01 Der o.a. Bebauungsplanentwurf weist ein Baugebiet nördlich der Landesstraße 625 in den Abschnitten 90 und 100 innerhalb der für Neuerkerode festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen aus. Teilweise befindet sich der Bereich jedoch außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Die Eintragung der Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt wird aus Gründen der Sicherheit begrüßt.</p>	

Nr.   Absender Pkt.   Hinweis	Umgang mit Äußerungen
	Dies kann nicht auf Ebene der Bauleitplanung geklärt werden.
<p>24.02 Die in den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen erforderlichen Sichtfelder sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zeichnerisch aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB darzustellen und textlich aufzunehmen. Die Radwege sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen ist der Hinweis auf die Sichtfelder gem. RASt 06 Pkt. 6.3.9.3 (Mindestsichtfelder sind zwischen 0,80m und 2,50m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.) aufzunehmen.</p> <p>Eine rechtlich verpflichtende Auflage zur Freihaltung der Sichtfelder entsteht nur dann, wenn die Sichtfelder im Geltungsbereich sind und in der textlichen Festsetzung entsprechende Vorgaben gemacht werden. Der Geltungsbereich und die textl. Festsetzungen sind entsprechend anzupassen.</p>	Der Anregung wird gefolgt.
<p>24.03 Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Landesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Land nicht geltend gemacht werden.</p>	./.
<p>24.04 Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.</p>	./.



Nr.   Absender Pkt.   Hinweis	Umgang mit Äußerungen
----------------------------------	-----------------------

<b>27 Regionalverband Großraum Braunschweig, Braunschweig, Schreiben vom 19.08.2022</b>	
27.01	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird zur Erforderlichkeit der Planung ausgeführt, dass Umbauten und Erweiterungen geplant sind sowie ein Bedarf an neuen Wohn- und Arbeitsbereichen besteht. Da die Zweckbestimmung der Sondergebiete ein breites Nutzungsspektrum zulässt, ist der Bedarf an Erweiterungen und Neubauten für die jeweiligen Nutzungen darzulegen.</p> <p>Die Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH steht nach eigenen Angaben „für individuelle und qualitativ hochwertige Wohn- und Betreuungsangebote im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger oder Mehrfachbehinderung. Die Leistungen werden im inklusiven Dorf Neuerkerode und in den Regionen Braunschweig, Wolfenbüttel und Wolfsburg erbracht. Die Wohnen und Betreuen unterstützt Menschen darin, ihr Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben mit bedarfsgerechter Assistenz wahrzunehmen. Was zählt, sind ein partnerschaftliches Miteinander und gegenseitiges Vertrauen, um gemeinsam Orte zum Leben zu finden. Dazu gehört eine ganzheitliche Betrachtungsweise von Wohnen, Arbeit und Freizeit.“ (Siehe <a href="https://www.netzwerk-esn.de/leistungen/behindertenhilfe">https://www.netzwerk-esn.de/leistungen/behindertenhilfe</a>) Aus dieser Aussage leitet sich das breite Nutzungsspektrum der Zweckbestimmung ab, das im Einzelnen nicht an besonderen Standorten im Plangebiet vorab nachzuweisen ist. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.</p>
27.02	<p>Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig legt für das Plangebiet ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (mit linienhafter Ausprägung) fest. Die Vereinbarkeit der Planung mit dieser Festlegung ist im weiteren Verfahren nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Abschnitte, in denen Baugebiete bis dicht an das Gewässer Wabe heranreichen. Dies ist auch unter dem Aspekt der Hochwasservorsorge zu sehen.</p> <p>Ich weise in diesem Zusammenhang auf das Hochwasserschutzkonzept Schunter-Wabe hin. Für den Ortsteil Neuerkerode ist hier eine Überschwemmungsgefährdung ermittelt worden. Ich empfehle daher, diesbezüglich die Abstimmung mit dem Wasserverband Weddel-Lehre zu suchen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft</p> <p>Im Jahr 2023 konnten die Renaturierungsmaßnahmen entlang der Wabe in Neuerkerode fertiggestellt werden. Der vormals streng lineare Flussverlauf wurde durch ein neu geschaffenes, gewundenes Flussbett mit angrenzender Gewässeraue ersetzt. Diese Überschwemmungsflächen wirken als natürliche Retentionsräume, die große Mengen an Wasser aufnehmen und zurückhalten können.</p> <p>Der Wasserverband Weddel-Lehre wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in das Planverfahren eingebunden worden.</p>

Nr.   Absender Pkt.   Hinweis	Umgang mit Äußerungen
	getreten ist. Die dort enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum Themenfeld Hochwasserschutz sind für die Träger der Bauleitplanung bindend und im Rahmen von Bauleitplanverfahren abzuarbeiten.
<b>35 Wasserverband Weddel-Lehre, Cremlingen, Schreiben vom 21.07.2022</b>	
35.01	Im Vorentwurf vom 30.6.2022 des Bebauungsplanes Neuerkerode West wird unter Punkt 5.5 Übrige Ver- und Entsorgung der Wasserverband Weddel-Lehre für die Zuständigkeit der Löschwasserbereitstellung aufgeführt. Der Wasserverband Weddel-Lehre ist nicht für die Löschwasserbereitstellung in diesem Gebiet zuständig. Der Löschwasserbedarf ist im Gebiet der Neuerkerode Anstalten über den Objektschutz sicherzustellen.
<b>N5 Abwasserbeseitigungsbetrieb der Samtgemeinde Sickte, Schreiben vom 29.07.2022</b>	
N5.01	Die Stiftung Neuerkerode betreibt ihr eigenes SW- und RW-Netz.

Nr.   Absender Pkt.   Hinweis	Umgang mit Äußerungen
----------------------------------	-----------------------

**HINWEISE OHNE ZU BERÜCKSICHTIGENDE ANREGUNGEN**

<b>11 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Lüneburg, Schreiben vom 04.07.2022</b>		
11.01	Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	./.
<b>12 Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim, Schreiben vom 21.07.2022</b>		
12.01	Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.	./.
<b>13 Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Hildesheim, Schreiben vom 25.07.2022</b>		
13.01	Gegen die o.g. Bebauungsplanung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	./.
<b>26 Polizeikommissariat Wolfenbüttel, Schreiben vom 25.07.2022</b>		
26.01	Zum o.a. Bebauungsplan (Vorentwurf) bestehen keine Bedenken.	./.
<b>30 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Schreiben vom 02.08.2022</b>		
30.01	Gegen die o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu vertretenden Belange keine Bedenken.	./.
<b>32 TenneT TSO GmbH, Lehrte, Schreiben vom 13.06.2022</b>		
32.01	Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	./.
<b>33 Unterhaltungsverband Oker, Altenau, Schreiben vom 28.07.2022</b>		
33.01	Die Belange des UHV Oker werden durch die vorgelegten Planungen nur unwesentlich berührt. Deswegen gibt es keine Einwendungen.	./.
<b>34 Unterhaltungsverband Schunter, Königslutter am Elm, Schreiben vom 24.08.2022</b>		
34.01	Keine Bedenken	./.